



Zusammenarbeitsvertrag für die berufsbegleitende Nachholbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002, Art. 14 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 und den Bildungsplan für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 8. Mai 2008, Kapitel 7, Verkürzung der beruflichen Grundbildung.

zwischen

dem anerkannten Lehrbetrieb als Leitbetrieb

Name des Berufsbildners:

Adresse:

und

dem beteiligten Betrieb (Betrieb auf dem die/der Lernende tätig ist)

Name:

Adresse:

Dieser Vertrag beginnt am und endet am

Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird mit dem regulären Lehrvertrag (zwischen dem Leitbetrieb und der/dem Lernenden), ***[? dem Anmeldeformular für die Nachholbildung] dem Lebenslauf und den Kopien von Zeugnissen der/des Lernenden an ***[zuständige Organisation] geschickt. Bevorstehende oder eingetretene Veränderungen innerhalb des Verbundes müssen umgehend ***[zuständige Organisation] gemeldet werden.

1 Der Leitbetrieb

- a) ist ein anerkannter Lehrbetrieb;
- b) übernimmt die Funktion der Berufsbildnerin/des Berufsbildners gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und unterzeichnet den Lehrvertrag
- c) ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der gesamten beruflichen Grundbildung, z.B. durch regelmässige Standortgespräche sowie durch Überprüfung der Ausbildung im beteiligten Betrieb;
- d) kontrolliert und bespricht die Lerndokumentation mit der/dem Lernenden (ein Mal pro Quartal);
- e) stellt pro Semester einen Bildungsbericht aus
- f) unterzeichnet die Schulzeugnisse;
- g) übernimmt die berufliche Grundbetreuung der/des Lernenden und die Kontaktpflege mit den Partnern der Berufsbildung;
- h) räumt dem beteiligten Betrieb die Mitsprache beim Festlegen der Ausbildungsmassnahmen sowie der Verrechnungstarife ein;
- i) ist zuständig für besondere Massnahmen bei ungenügenden Leistungen in der Schule oder auf dem Betrieb
- j) vertritt den Ausbildungsverbund gegenüber ***[zuständiges Amt], der Berufsfachschule, der Kurskommission der überbetrieblichen Kurse (ÜK).

2 Der beteiligte Betrieb

- a) verpflichtet sich, die/den Lernende/n gemäss Bildungsauftrag auszubilden;
- b) übernimmt die Kosten für die Leistungen des Leitbetriebs (vgl. Pt 5). Dieser Kostenanteil ist jährlich zwischen Verbund- und Leitbetrieb neu zu regeln;
- c) gewährt dem Leitbetrieb die für die Ausbildungsplanung und Qualitätssicherung notwendigen Einblicke in den Arbeits- und Ausbildungsplatz der/des Lernenden;
- d) unterstützt den Leitbetrieb bei der Festlegung der individuellen Bildungsplanung;
- e) übernimmt die Abrechnung der Arbeitszeit und der Ferien;
- f) übernimmt die Kosten der Unfallversicherung.

3 Erfahrungsaustausch

Jährlich findet im Sinne eines Gedanken-/Erfahrungsaustausches mindestens eine informelle Zusammenkunft zwischen dem Leitbetrieb und dem beteiligten Betrieb statt.

4 Ausbildungstage auf dem Leitbetrieb

In Anlehnung an den Bildungsplan sind mindestens 18 praktische Ausbildungstage plus 3 Ausbildungstage für die Lerndokumentation einzuplanen. Ein Ausbildungstag entspricht rund 10 Stunden. Alle Ausbildungstage können in Ein- oder Mehrstundenblöcke aufgeteilt werden.

4.1 Aufteilung der praktischen Ausbildungstage

Kompetenzbereich	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
A Pflanzenbau	2	2	2	6
B Tierhaltung	3	3	2	8
D Mechanisierung	1	1		2
E Arbeitsumfeld			1	1
F Wahlbereich			1	1
Total	6	6	6	18

Das Detailprogramm für diese Ausbildungstage wird in einem separaten Papier geregelt.

4.2 Schäden/Haftung

Die praktischen Ausbildungstage auf dem Leitbetrieb fallen unter dessen Haftpflichtversicherung.

5 Abgeltung der Leistungen des Leitbetriebs und der Arbeit der/des Lernenden:

Pro Ausbildungstag erhält der Leitbetrieb Fr. 300 - 400.

Betreut ein Leitbetrieb mehrere Lernende, so werden die Kosten pro Ausbildungstag auf die Lernenden verteilt.

Die Leistungen des Leitbetriebs können auch durch zusätzliche Arbeitstage der/des Lernenden abgegolten werden (z.B. Ferien- oder Wochenendeinsätze).

Je nach Funktion und Ausbildungsstand hat die/der Lernende in diesem Fall einen

Bruttolohnanspruch von Fr. 80.- bis 150.- pro Tag.

Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um empfohlene Richtwerte.

6 Schlichtungsstelle ***[kant. Verband; ev. Berufsbildungsamt]

Gerichtsstand Geschäftssitz des Leitbetriebes, d.h.....

Leitbetrieb:

beteiligter Betrieb:

Ort und Datum:.....

Ort und Datum: